



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2010

Sehr geehrte Mandanten,

besonders während der Wirtschafts- und Finanzkrise, aber auch zu „normalen Zeiten“ haben Städte und Gemeinden mit chronischer Geldknappheit zu kämpfen.

Viele haben bereits bestehende Steuern und Abgaben, wie z.B. Gewerbesteuern, Grunderwerb- und Grundsteuern, Müll- und Abwassergebühren usw., erhöht. Weitere geplante oder tatsächlich eingeführte Steuersenkungen bei den Lohn-, Einkommens- und Körperschaftsteuern führen unweigerlich zu Mindereinnahmen der Länder, Städte und Gemeinden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwangsläufig ausgleichen müssen.

Die Gemeinden bspw. haben daher in den letzten zwanzig Jahren ihre Möglichkeiten deutlich ausgeweitet, zusätzliche Steuern zu erheben. So profitieren die deutschen Universitätsstandorte, bestimmte Urlaubs- und Ferienregionen sowie auch reizvolle Ballungszentren (Berlin oder Potsdam) von der so genannten **Zweitwohnungssteuer**. Die Zweitwohnungs- oder Zweitwohnsitzsteuer zahlen entsprechend der betreffenden Gemeindegemeinschaft alle Bürger, die dort mit ihrer Nebenwohnung polizeilich gemeldet sind. Die Steuer beträgt in der Regel 5% bis 10% der Nettokaltmiete für diese oder eine vergleichbare Wohnung.

Immer mehr Finanzgerichte bestätigten in der Vergangenheit diese Steuerpflicht für jeden Inhaber einer solchen Zweitwohnung – auch bspw. für Studenten, die bei Ihren Eltern ihren Hauptwohnsitz im alten Kinderzimmer bewohnen und am Studienort eine Studentenwohnung oder ein Zimmer angemietet haben (BFH-Urteil vom 17.02.2010).

Da es bei der Besteuerung der Zweitwohnung auch Ausnahmen gibt, sollte sich jeder Betroffene vor Abgabe der Zweitwohnungssteuererklärung genau informieren, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Jahressteuergesetz 2010

Das Bundeskabinett hat auf seiner Sitzung am 19.05.2010 den Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2010 beschlossen. Dieses gilt also bereits ab 2010 bzw. in einigen Punkten ab Inkrafttreten des Gesetzes. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren (Bundesrat!) werden evtl. noch Änderungen vorgenommen. Insofern erfolgen die nachstehenden Ausführungen ausdrücklich unter Vorbehalt.

Redaktionelle oder marginale Neuregelungen werden im nachfolgenden Tableau aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt. Dies gilt ebenso für sehr spezielle Sachverhalte, die nicht die breite Mehrheit der Unternehmer oder der Privatpersonen betreffen.

Einkommensteuer

Hervorzuheben ist die Neuregelung hinsichtlich der Nicht-Steuerbarkeit von privaten Geschäften mit Gegenständen des täglichen Bedarfs. So soll es insbesondere nicht mehr möglich sein, die erlittenen Verluste bspw. aus dem Verkauf eines Pkw bis zu einem Jahr nach Anschaffung mit Gewinnen aus anderen privaten vergleichbaren Veräußerungsgeschäften zu verrechnen.

Weiterhin wird eine Art Bagatellgrenze für die Pflichtveranlagung von Arbeitnehmern eingeführt. Übersteigt der Bruttoarbeitslohn den Betrag von 10.200 Euro (Ehegatten 19.400 Euro) nicht, muss auch dann keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde.

Diese Regelung soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gelten.

Abgeltungsteuer

Es besteht ab 01.01.2011 eine Pflicht zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen bei Stellung eines Freistellungsauftrages (Sparerfreibetrag) im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Für bereits bestehende Freistellungsaufträge müssen die persönlichen Identifikationsnummern bis 31.12.2015 nacherfasst werden. Hierfür kann das Kreditinstitut ggf. beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, wenn der Anleger nicht widerspricht (!).

Weiterhin werden die Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Korrektheit der gestellten Freistellungsaufträge bei den verschiedenen Kreditinstituten sowie die Berechtigung der Nichtveranlagungs-Bescheinigungen (NV-Bescheinigungen) vereinfacht und z.T. verschärft.

Lohnsteuer

Die Ersetzung der Papp-Lohnsteuerkarte durch eine elektronische Erfassung von so genannten Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) wird um ein Jahr verschoben.

Eine Lohnsteuerkarte 2011 wird es trotzdem nicht geben. Vielmehr gelten die Lohnsteuermerkmale 2010 auch 2011 weiter (Übergangszeitraum). Die Arbeitgeber dürfen also die Lohnsteuerkarte 2010 nicht nach Ablauf des Jahres 2010 vernichten, sondern voraussichtlich erst in 2012.

Ab dem Kalenderjahr soll die Zuständigkeit zur Änderung sämtlicher Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 (!) auf die Finanzämter übergehen. Wenn also für 2011 ggf. Änderungen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden sollen (Kinderfreibeträge, Steuerklassenwechsel, Lohnsteuerfreibeträge, Kirchenzugehörigkeit, Familienstand etc.), muss der Betreffende mit der „alten“ Lohnsteuerkarte (2010) beim zuständigen Finanzamt vorsprechen und die Eintragungen vornehmen lassen.

Erbschaftsteuer

Es erfolgt die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern (gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft) mit Ehegatten. Die eingetragenen Lebenspartner erhalten also im Erb- und Schenkungsfalle die gleichen Freibeträge wie Ehegatten und werden auch der günstigen Steuerklasse I zugerechnet.

Grunderwerbsteuer

Es erfolgt die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern (gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft) mit Ehegatten. Die eingetragenen Lebenspartner erhalten also ebenfalls diverse grunderwerbsteuerliche Vergünstigungen bei der Übertragung von Immobilien.

Umsatzsteuergesetz

Für sonstige kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, unterhaltende, sportliche o.ä. Leistungen (wie z.B. Leistungen im Zusammenhang mit Ausstellungen und Messen) gilt als Leistungsort nur dann der Tätigkeitsort, wenn die Leistung an *private Personen* erbracht wurden. Werden diese Leistungen an *Unternehmer* erbracht, gilt der Ansässigkeitsort des Leistenden als umsatzsteuerlicher Leistungsort (NEU ab 2010).

Ab 01.01.2011 unterliegen diese Leistungen an Unternehmen der Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG und werden am Sitzort des Leistungsempfängers besteuert (Übergang der Steuerschuldnerschaft – hier: NEU ab 2011).

Ausnahme:

Eintrittsgelder jeder Art werden dort besteuert, wo die betreffende Veranstaltung oder Messe bzw. Ausstellung tatsächlich durchgeführt wird.

Die richtige Umsetzung dieser Vorschriften dürfte zumindest im Jahr 2010 erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Das so genannte Seeling-Modell wird ab 01.01.2011 abgeschafft.

Hier konnte der Bauherr bisher sein privates Einfamilienhaus umsatzsteuerlich dem Betriebsvermögen zuordnen und erhält die komplette Vorsteuer erstattet, wenn der privat und der betrieblich genutzte Grundstücksteil in einem einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen.

Der Unternehmer musste zwar die auf den privat genutzten Teil entfallende Vorsteuer in zehn Jahresraten wieder zurückzahlen, hatte jedoch hierdurch einen erheblichen Zins- und Liquiditätsvorteil zu verzeichnen („zinsloses Staatsdarlehen“).

Voraussetzung für die letztmalige Inanspruchnahme dieses Finanzierungsmodells ist die Fertigstellung des Gebäudes bzw. bei Kauf der Übergang von Nutzen und Lasten bis 31.12.2010.

Abgabenordnung

Die erst 2009 eingeführte Vorschrift zur antragsbedingten Möglichkeit der Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland soll erheblich vereinfacht werden.

2 Unternehmerisch tätige Ehegattengemeinschaft und Vorsteuerabzug

Auch bei unternehmerisch tätigen Ehegattengemeinschaften muss unbedingt darauf geachtet werden, dass Angebote, Verträge und die jeweiligen Rechnungen immer an die Gemeinschaft gerichtet sind, da sonst der Vorsteuerabzug gefährdet ist.

Der einzeln handelnde Gesellschafter-Ehegatte muss ausdrücklich klarstellen, dass er im Namen der Gemeinschaft handelt. Ist eine Eingangs-Rechnung anschließend nur an ihn adressiert, steht weder ihm noch der Gemeinschaft ein Vorsteuerabzug zu.